



Jugendordnung

1. Zuständigkeit und Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Vereinsjugend des Allgemeinen Turnverein (ATV) 1927 Geilenkirchen e.V. Zur Vereinsjugend des ATV Geilenkirchen gehören alle Mitglieder im Alter vom 12. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, sowie die gewählten oder berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugend.

2. Ziele

Die gewählten und berufenen Vertreter der Vereinsjugend des ATV Geilenkirchen geben allen Kindern und Jugendlichen des Vereins Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung und sie fördern die sportliche Betätigung, sowie das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegen den Gemeinschaftssinn.

3. Aufgaben der Vertreter der Vereinsjugend

Mitarbeit bei:

- Planung, Organisation von Freizeiten, Bildungsmaßnahmen, Sport- und kulturelle Veranstaltungen, usw,
- Planung, Organisation von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (Jugendwerbetage, Spielfeste)
- Absprache mit dem Vorstand für die Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche
- Wünsche oder Beschwerden der Vereinsjugend dem Vorstand nahebringen und wenn möglich umsetzen

4. Organe:

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- Die Jugendversammlung,
- die Jugendwartin oder der Jugendwart
- zwei Vertreter

5. Jugendversammlung:

- a. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des ATV Geilenkirchen. Die Stimmberechtigten sind alle Mitglieder der Vereinsjugend nach 1., die im laufenden Jahr das 12. Lebensjahr vollenden.
- b. Aufgaben der Jugendversammlung sind unter anderem:
 - Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinsjugend in Absprache mit dem AN Vorstand,
 - Entgegennahme der Berichte der Jugendwartin/ des Jugendwartes, "-Entlastung der Jugendwartin/des Jugendwartes
 - Wahl der Jugendwartin/des Jugendwartes und dessen Vertreter. Die beiden Vertreter sollen unterschiedlichen Geschlechts sein. Alle Kandidaten müssen bei der Wahl mind. 16 Jahre alt sein.

- c. Die Jugendversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher durch den Jugendwart einberufen. Diese wird auf der Homepage sowie auf den Sozialen Medien des ATV Geilenkirchen und mündlich bekanntgegeben.
- d. Auf Antrag der Jugendwartin/ des Jugendwartes muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen stattfinden. Die Veröffentlichung erfolgt wie unter c. beschrieben.
- e. Die Jugendversammlung ist unabhängig der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

6. Finanzen

Die Jugend erhält einen jährlich festgelegten Budgetanteil / Betrag des Vereins, kann jedoch Situationsabhängig zusätzliches Budget beantragen beim Vorstand.

Der Jugendvorstand verwaltet die Jugendmittel eigenverantwortlich. Die Kassenführung wird jährlich durch die Kassenprüfer des Vereins überprüft.

7. Jugendwartin/ Jugendwart

- a. Diese/ Dieser sowie die Stellvertreterin/ der Stellvertreter sind Ansprechpartner für alle Kinder und Jugendlichen des ATV Geilenkirchen in Belangen des Kinder- und Jugendturnens, sowie entsprechenden Gruppen oder Abteilungen in denen Kinder oder Jugendliche vertreten sind.
- b. Die Jugendwartin/ der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes des ATV Geilenkirchen und dort stimmberechtigt.

8. Die Wahlen

- Der Jugendvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendversammlung gemäß 1
- Wählbar sind alle Vereinsmitglieder vom vollendeten 14. bis zum 27. Lebensjahr.
- Die Wahlen erfolgen geheim.

9. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Jugendordnung ist keine Satzung. Sie wird von der Jugendversammlung beschlossen und dem Vorstand vorgelegt.

Sie tritt in Kraft, nach der ersten Jugendversammlung des ATV Geilenkirchen am 22.02.2026

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Jugendversammlung mit einer 2/3-Mehrheit.

Sie treten erst nach Bestätigung durch den Hauptvorstand in Kraft.

10. Auflösung

Bei Auflösung der Vereinsjugend gehen alle Mittel an den Hauptverein, der sie ausschließlich für die Jugendarbeit verwenden darf.